



**Team Immissionsschutz Nord
RKU-US 21**

An die
Betreiberinnen und Betreiber
feststoffbefeuerter Einzelraumfeuerstätten
im Gebiet der Landeshauptstadt München

E-Mail:
brennstoffverordnung.rku@muenchen.de

Datum
21.01.21

**Vollzug der Münchner Brennstoffverordnung (Verordnung der Landeshauptstadt München über die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe vom 16.08.2011, zuletzt geändert am 04.11.2014- BStV);
Information für Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden Einzelraumfeuerungsanlagen (Altanlagen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München gelten für feststoffbefeuerte Einzelraumfeuerstätten besondere Anforderungen. Diese sind in der Münchner Brennstoffverordnung festgelegt und betreffen seit dem 01.01.2015 nicht nur Anlagen, die neu errichtet und betrieben werden, sondern auch bereits bestehende Anlagen (Altanlagen).

Als kommunale Verordnung modifiziert die Münchner Brennstoffverordnung die Festlegungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV).

Wesentliche Festlegungen der Münchner Brennstoffverordnung:

Durch die Brennstoffverordnung wurden in München die für die Außerbetriebnahme bzw. Nachrüstung von Altanlagen bundesweit längstens bis 31.12.2024 geltenden Übergangsfristen der 1. BImSchV einheitlich auf den **31.12.2018** festgelegt und damit um bis zu 6 Jahre gegenüber der 1. BImSchV verkürzt.

Für Anlagen mit Datum auf dem Typschild vom 01.01.1975 bis 31.12.1984 gilt nach der 1. BImSchV eine Frist bis 31.12.2017, noch ältere Öfen wären bis 31.12.2014 nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen gewesen.

Anlagen die vor Inkrafttreten der ersten Münchner Brennstoffverordnung am 30.10.1999 in Betrieb genommen worden sind, sowie Anlagen, die vor Inkrafttreten der verschärften BStV am 10.09.2011 in Betrieb genommen, aber seinerzeit nicht angezeigt wurden, dürfen über den 31.12.2018 hinaus nur weiterbetrieben werden, wenn sie die Werte für Neuanlagen einhalten, soweit die 1. BImSchV nicht einen früheren Zeitpunkt fordert (vgl. vorhergehender Absatz). Die einzuhaltenden Werte sind für **Staub 0,04 g/m³** und für **Kohlenmonoxid (CO) 1,25 g/m³**.

Bei Pelletöfen, die unter die Münchner Brennstoffverordnung fallen, gelten folgende abweichende Werte: - Bei Pelletöfen ohne Wassertasche: **Staub 0,03 g/m³** und **Kohlenmonoxid 0,25 g/m³**
- bei Pelletöfen mit Wassertasche: **Staub 0,02 g/m³** und **Kohlenmonoxid 0,25 g/m³**

Dies hat zur Folge, dass in München seit dem 01.01.2019 auch Altanlagen, die zwar noch die bundesweit geltenden Grenzwerte der 1. BImSchV, nicht aber die in der Münchner Brennstoffverordnung geforderten Emissionsgrenzwerte für Neuanlagen einhalten, nicht mehr (hätten) weiterbetrieben werden dürfen. Zur besseren Anschaulichkeit sind die hiervon betroffenen Anlagen sind in folgender Übersicht nochmals aufgelistet:

Überblick – Welche Anlagen müssen die oben genannten Grenzwerte einhalten?

1) Errichtung und Inbetriebnahme vor 30.10.1999	
2) Errichtung und Inbetriebnahme ab 10.09.2011	→ Einhaltung der Grenzwerte verpflichtend, sonst kein Weiterbetrieb!
3) Errichtung und Inbetriebnahme zwischen 30.10.1999 und 09.09.2011 (ohne Anzeige oder Ausnahmegenehmigung)	

Ausnahmen:

4) Eingemauerte Ofeneinsätze i.S.d. § 4 Abs. 5 der Brennstoffverordnung (ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, beurteilt der/die zuständige BBS*)	→ Nachrüstung (Staubfilter) → Anzeige beim Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU-US21) → Weiterbetrieb vorerst möglich
5) Errichtung und Inbetriebnahme zwischen 30.10.1999 und 09.09.2011 (Anzeige und/oder Ausnahmegenehmigung liegt vor)	→ Weiterbetrieb vorerst möglich

* bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Hintergrund dieser Vorgehensweise:

Wir nehmen dieses Schreiben zum Anlass, um Ihnen kurz die Überlegungen nahezubringen, die im Jahr 2014 zum Erlass der verschärften Münchner Brennstoffverordnung geführt haben.

Bei der Verbrennung von Holz gelangt nach Angaben des Umweltbundesamtes Staub zu über 90% als Feinstaub PM10 in die Luft. Holz- oder Kohlefeuerungen mit veralteter Technik verursachen dabei erheblich höhere PM10-Emissionen als moderne Feuerungsanlagen. Hauptquelle der Feinstaubemissionen sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die zumeist als Zusatzheizung zu den zentralen Öl- und Gasheizungen in den Haushalten genutzt werden. Die Hälfte dieser Anlagen ist laut Umweltbundesamt älter als 20 Jahre und verantwortlich für rund 2/3 der Gesamtstaubfracht. Die Grenzwerte für PM10 werden in Deutschland und vielen Teilen Europas trotz entsprechender Maßnahmen insbesondere in Jahren mit ungünstigen meteorologischen Verhältnissen nach wie vor häufig überschritten.

So hat der Münchner Stadtrat zuletzt im November 2014 beschlossen, im Wege der Münchner Brennstoffverordnung die Einhaltung der strengen Emissionsgrenzwerte nicht mehr nur für Neuanlagen sondern - mit Übergangsfristen - auch für die im Stadtgebiet betriebenen Altanlagen zu fordern.

Die Münchner Brennstoffverordnung stellt damit auch eine wesentliche Maßnahme dar, die im Rahmen der Umsetzung des Münchner Luftreinhalteplan in der 6. Fortschreibung getroffen wurde,

um die Partikelbelastung zu senken.

Weiteres Vorgehen:

Ihre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger hat Sie über die Anforderungen der 1. BImSchV bereits durch eine Bescheinigung in Kenntnis gesetzt. Diese geht insbesondere auf die für Ihren Ofen geltenden Fristen für den Weiterbetrieb ein. Über Ihre aus den Anforderungen der Münchner Brennstoffverordnung resultierenden Pflichten und Handlungsmöglichkeiten (Nachrüstung, Austausch oder Außerbetriebnahme) wurden Sie bisher möglicherweise lediglich mündlich informiert.

Die Außerbetriebnahme erfolgt durch die rechtsverbindliche, schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Weitere Informationen zur Außerbetriebnahme entnehmen Sie bitte dem *Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München*. Dieses Formblatt erhalten Sie von Ihrer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

Der Weiterbetrieb der Altanlagen ist beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen. Die Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte ist durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder durch Vorlage des Messergebnisses einer von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger vorgenommenen kostenpflichtigen Messung nachzuweisen. Sollte Ihre Feuerstätte ein eingemauerter Ofeneinsatz im Sinne des § 4 Abs. 5 der Münchner Brennstoffverordnung sein, legen Sie Ihrer Anzeige bitte eine entsprechende Bestätigung der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bei. Des Weiteren ist ein Nachweis über den Stand der Technik der geplanten Einrichtung zur Minderung der Staubemission (Staubfilter) sowie deren bauaufsichtliche Zulassung vorzulegen.

Sollten Sie sich für den Austausch Ihres alten Ofens entscheiden, ist der neue Ofen als Neuanlage, zusammen mit der Prüfmessbescheinigung (Typprüfung), vor Inbetriebnahme beim Referat für Klima- und Umweltschutz anzuzeigen.

Weitere Hinweise, Merkblätter, Anzeigenformulare, der Text der Münchner Brennstoffverordnung etc. sind auf unserer städtischen Internetseite veröffentlicht und stehen zum Download bereit.

Sollten Sie der Aufforderung zur Nachrüstung oder Außerbetriebnahme Ihrer Feuerstätte innerhalb der von Ihrer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gesetzten Fristen nicht nachkommen, müssen Sie gegebenenfalls mit einem kostenpflichtigen und zwangsgeldbewehrten Anordnungsbescheid durch die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz rechnen. Sollte der Austausch oder eine Nachrüstung aufgrund der Auslastung des beauftragten Ofenbauunternehmens möglicherweise nicht innerhalb dieser Fristen realisierbar sein, ist eine Verlängerung der Frist bei Vorlage einer Auftragsbestätigung selbstverständlich möglich.

Für Rückfragen können Sie sich an Ihre zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wenden. Darüber hinaus stehen wir Ihnen unter der E-Mail-Adresse „brennstoffverordnung.rku@muenchen.de“ für Fragen zur Verfügung.

Referat für Klima- und Umweltschutz
Sachgebiet Immissionsschutz-Nord